



## **Gesetzentwurf**

der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen und der FDP

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz – HSG)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## **Artikel 1**

### **Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz – HSG)**

1. § 88 a Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Beschlüsse der Campusdirektion kommen mit der Mehrheit der Stimmen zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Sprecherin oder des Sprechers der Campusdirektion. Der Kaufmännischen Direktorin oder dem Kaufmännischen Direktor steht bei Entscheidungen oder Maßnahmen der Campusdirektion, die wirtschaftliche Angelegenheiten des Klinikums betreffen, ein Widerspruchsrecht zu. Der Dekanin oder dem Dekan des medizinischen Fachbereichs oder der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Medizin steht ein Widerspruchsrecht in Angelegenheiten zu, die Forschung und Lehre betreffen. Wird den Widersprüchen nach Satz 2 und 3 durch erneute Entscheidung in der Campusdirektion mit den Stimmen des widersprechenden Mitglieds nicht abgeholfen, so erfolgt eine Beschlussfassung im Vorstand nach den Grundsätzen des § 87a Abs. 3 und 4. Enthaltungen bei Beschlüssen der Campusdirektion sowie des Vorstands über eine Vorlage der Campusdirektion gelten nicht als "Nein-Stimmen".

2. § 88 b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Nummern 2 bis 5 wie folgt gefasst:

„2. die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor, die oder der vom Vorstand einstimmig bestellt wird,  
3. die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor, die oder der aus dem Kreis der Abteilungsdirektorinnen oder Abteilungsdirektoren im Nebenamt vom Vorstand einstimmig bestellt wird,  
4. die Pflege- oder Technische Direktorin oder der Pflege- oder Technische Direktor, die oder der vom Vorstand einstimmig bestellt wird, und  
5. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Präsidiums der jeweiligen Universität ohne Stimmrecht.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Hauptsatzung legt für jedes der Mitglieder der Campusdirektion nach Abs. 1 Nr. 2 bis 4 fest, welches Mitglied des Vorstands die Dienstvorgesetztenfunktion wahrnimmt. Das in der Hauptsatzung benannte Mitglied des Vorstands hat das Vorschlagsrecht für die Entscheidung des Vorstands über die Bestellung des betreffenden Mitglieds der Campusdirektion.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

### Begründung:

Der Campus Kiel und der Campus Lübeck sind innerhalb der rechtsfähigen Anstalt Universitätsklinikum Schleswig-Holstein eigenständige, nichtrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts, die so mit Rechten und Pflichten ausgestattet sind, dass sie die gesetzlichen Aufgaben des Klinikums am jeweiligen Standort erfüllen können. Der Gesetzgeber hatte mit der Reform der gesetzlichen Struktur der Hochschulmedizin in Schleswig-Holstein beabsichtigt, die jeweiligen Strukturen am Ort der beiden Universitäten zu stärken. In einer Evaluation der Strukturen der Hochschulmedizin in Kiel und Lübeck war dies vom Wissenschaftsrat vorgeschlagen worden. Es zeigte sich, dass dies im täglichen Geschehen nur teilweise gelungen ist. Die Pflege, der technische Dienst und die ärztliche Versorgung werden nunmehr gestärkt, da sie jetzt auch ein Stimmrecht im Vorstand der Campusdirektion erhalten.

Auch wenn die Funktion der Pflege- oder Technischen Direktorin oder des Pflege- oder Technischen Direktors wegen der Aufwertung der Pflege und des Technischen Dienstes nunmehr im Hauptamt ausgeübt werden soll, wird es keine zusätzlichen Kosten geben. Die Personen bleiben identisch und üben die Funktionen schon heute aus. Dabei ist es unerheblich, ob die Pflegedirektion oder die Direktionsfunktion im Campus als Haupt- oder Nebenamt ausgeübt wird.

Anette Röttger  
und Fraktion

Lasse Petersdotter  
und Fraktion

Christopher Vogt  
und Fraktion